



Konzept für die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
Auftrag.....	2
2. Grundlagen und Rahmenbedingungen des Aktionsplans Inklusion.....	3
Gesetzesgrundlagen	4
3. Strategieempfehlung zur Durchführung der Fortschreibung.....	6
Modul 1: Erarbeitung der Strategie für die Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion.....	6
Modul 2: Einbindung eines prozessbegleitenden Gremiums.....	8
Modul 3: Öffentlichkeitsarbeit	10
Modul 4: Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation	11
Modul 5: Bedarfsanalyse - Auswertung der erhobenen Daten und Überarbeitung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion	14
Modul 6: Erstellung der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion.....	17
4. Zeitplan.....	18
5. Kostenschätzung.....	20
6. Quellenangaben	21
7. Impressum	21

1. Einleitung

2015 wurde der Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom Rat verabschiedet. Der kommunale Aktionsplan verfolgt das Ziel einer inklusiven Gesellschaft zu erreichen, in der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben können. Darauf aufbauend wurden im Aktionsplan Grundsätze, Ziele und daraus umzusetzende Maßnahmen für eine inklusionsfördernde und eine vielfaltbejahende Kommune formuliert. In seiner 27. Sitzung vom 04.12.2019 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin die Empfehlung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration zur Kenntnis genommen und stimmte der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion der Stadt Sankt Augustin zu.

Auftrag

Die Fortschreibung des Aktionsplans hat zum Ziel, die städtischen Maßnahmen und Angebote an die neu zu ermittelnden Bedarfe für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen anzupassen oder neue zu entwickeln.

Dies erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage und der Strukturen der einzelnen Verwaltungsbereiche zur Schaffung einer bestmöglichen Teilhabe und größtmöglichen Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung in Sankt Augustin.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt die Verwaltung, durch die dezernats- und fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe Inklusion (AG Inklusion), ein Konzept für die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion zu erarbeiten. Der Unterstützungsbedarf (Umfang und Kosten) durch ein fachlich und personell geeignetes externes Unternehmen oder Hochschulen soll geprüft werden.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt die erforderlichen Mittel (22.100 €) für die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion nach Angebotsheranziehung und Verabschiedung des finalen Konzeptes bereit.

Legende

Folgende Kürzel werden im Konzept mehrfach verwendet:

Kürzel	Erläuterung	Kürzel	Erläuterung
AG Inklusion	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Inklusion	GuB	Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss
BTHG	Bundesteilhabegesetz	JHA	Jugendhilfeausschuss
FB	Fachbereich der Stadt Sankt Augustin	SozA,	Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration
FBL	Fachbereichsleitung	UPV	Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss
IuS	Stabsstelle für Integration und Sozialplanung		

2. Grundlagen und Rahmenbedingungen des Aktionsplans Inklusion

Auf Grundlage der Vorgaben der UN-BRK und der Erarbeitung des kommunalen Aktionsplans ergeben sich folgende wesentliche **Handlungsfelder**, an der sich die bisherige Gliederung orientiert:

- Arbeit und Beschäftigung
- Verkehr und Mobilität
- Gesundheit und Pflege
- Bauen und Wohnen
- Freizeit, Kultur und Sport
- Erziehung und (außerschulische) Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit

Ergänzt werden die **Querschnittsthemen**:

- Barrierefreiheit
- Information und Beratung
- Kooperation, Vernetzung und künftige Umsetzung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“.

Veränderungsempfehlung:

Das Handlungsfeld: „Erziehung und (außerschulische) Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit“ wird in „Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit“ unbenannt. Das Handlungsfeld „Bauen und Wohnen“ soll in „Bauen, Wohnen und Umwelt“ umbenannt werden.

Begründung:

Bei der Erstellung des Aktionsplans Inklusion wurden 2014 die Bereiche Kita und Schule in separate Prozesse eingebunden und nicht in den Aktionsplan aufgenommen. So wurde sich bei der Erstellung „[...] dazu entschlossen, im Hinblick auf die Tagesbetreuung von Kindern (KiTa) sowie Schule separate Prozesse zur Umsetzung von Inklusion, die auch in die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW Eingang gefunden hat, anzustoßen“¹. Nach den Erfahrungen mit dieser Separation sollen nun die für die Inklusion in die Gesellschaft wichtigen Bereiche Kita und Schule in den Aktionsplan Inklusion aufgenommen werden. Somit wird eine bessere Verzahnung der inklusionsrelevanten Prozesse mit allen kommunalen Bereichen ermöglicht und in das Monitoring der AG Inklusion eingebunden. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW bleiben, wie in allen anderen Handlungsfeldern, von den Maßnahmen und-berührt.

¹ vgl. Stadt Sankt Augustin (2015): Kommunalen Aktionsplan Inklusion der Stadt Sankt Augustin, S. 60

Gesetzesgrundlagen

Neben der 2009 durch die Bundesrepublik ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sind, darauf aufbauend, verschiedene Gesetzestexte zu berücksichtigen. Besonders das neue „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ verändert die bisherige Gesetzesgrundlage im Bereich der Behindertenhilfe stark. Dabei tritt das BTHG in vier Stufen in Kraft. Diese sollen im Zeitraum von 2017 bis 2023 realisiert werden. Mit der Einführung des BTHG gehen umfassende Änderungen im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX einher, welches *„gewährleistet [...] dass Menschen mit Behinderungen ausgerichtet an ihren individuellen Bedarfen am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Die dazu erforderlichen Hilfen werden zukünftig ganzheitlich und personenzentriert ermittelt.“*²

Das BTHG beabsichtigt klar einen „Systemwechsel“. Bisher waren die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB XII, dem Recht der Sozialhilfe, geregelt. Durch das BTHG werden sie als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ aus der Sozialhilfe in das SGB IX aufgenommen sowie überarbeitet³. Grundlegende Veränderungen bestehen in der personenzentrierten Ausrichtung und einer ganzheitlichen Bedarfsermittlung. Der Rehabilitationsbedarf soll unter Verwendung systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel ermittelt werden. Zudem wird eine Unterscheidung nach ambulanten und stationären Leistungsformen aufgegeben. Das Informations- und Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen wird verbessert und rechtlich abgesichert, zudem soll der Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden (ebd.). Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), und das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) konkretisieren das schon im Grundgesetz definierte Diskriminierungsverbot (Artikel 3 Abs. 3). Mit dem BGG und dem AGG werden Gleichstellung und Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Bereich verankert, um Diskriminierungen entgegenzuwirken.

Auf Landesebene ist festzuhalten, dass Nordrhein-Westfalen *„mit der Etablierung und Verstetigung der Normprüfung bundesweit eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der UN-BRK eingenommen“* hat. So konkretisiert das „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ (Inklusionsstärkungsgesetz NRW; ISG NRW) die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die durch die alleinige Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) ansonsten nicht ausgestaltet werden konnten. Das ISG NRW enthält, neben der Novelle des BGG NRW, noch weitere grundsätzliche Regelungen in anderen Fachgesetzen und Verordnungen sowie das Inklusionsgrundsätzegesetz NRW (IGG NRW)⁴. *„Dieses bekennt sich unter anderem zu den Grundsät-*

² LWL Sozialausschuss Vorlage - 14/1107: Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Abteilung LWL-Behindertenhilfe Westfalen. Landschaftsverband Westfalen Lippe. 8. Mai 2017. Archiviert vom Original am 30. Mai 2017.

Quelle: <https://archive.ph/20170530215959/https://www.lwl.org/bi-lwl/vo020.asp?VOLFDNR=7307>, abgerufen am 19.02.2020

³ vgl. Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ (2020) c/o Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Quelle: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/impressum/>, abgerufen am 19.02.2020

⁴ vgl. Kroworsch, Susanne (2019): Analyse: Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen, Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte 2019, S. 15

zen aus der UN-BRK und regelt die Wahrnehmung der Aufgaben einer Monitoring-Stelle. Das ISG NRW richtet sich in erster Linie an Träger öffentlicher Belange. Sie sind aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen.“⁵

Der für die Barrierefreiheit und die kommunale Gestaltung wichtige Bereich des Bauens erfährt gleichermaßen intensive rechtliche Anpassungen, um die von der UN-Behindertenrechtskonvention und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geforderte unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die am 1. Januar 2019 in NRW in Kraft getretene Landesbauordnung führt zu einem Paradigmenwechsel. Barrierefreiheit wird zum universalen Gestaltungsprinzip und hält auf großer Breite Einzug in den Wohnungsbau und in die Gestaltung öffentlicher Gebäude. Die 2018 in der „Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ (BauO NRW 2018) entsprechenden Änderungen und Normvorgaben räumen dem barrierefreien Bauen einen höheren Stellenwert ein. Explizit soll das längere Wohnen in den eigenen vier Wänden im Alter vereinfacht und ermöglicht werden. Durch die verpflichtend anzuwendende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) werden erstmals die DIN 18040-1 und DIN 18040-2 in großen Teilen als technische Regeln für das Bauen in NRW eingeführt. Diese Änderungen müssen in den Maßnahmenumsetzungen des Aktionsplans Inklusion Berücksichtigung finden. Zudem sind weiterführende inklusionsrelevante Anpassungen u. a. in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) zu berücksichtigen.

Veränderungsempfehlung:

Bei der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans sind die veränderten Gesetzeslagen zu berücksichtigen und ggf. in die Maßnahmen mit einzubinden. Besonders die Intention der Gesetze und Vorgaben, wie der Paradigmenwechsel, mit dem Grundsatz „weg von fremdbestimmter Fürsorge hin zu selbstbestimmtem Leben“ muss sich basal in jeder Maßnahme **in kommunaler Zuständigkeit** widerspiegeln.

Begründung:

Mit der Einführung des BTHG gehen umfassende Änderungen im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX einher. Zudem sind Novellierungen der Landesgesetze wie u. a. dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW), dem Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG NRW), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ (BauO NRW) **vorgenommene Änderungen** zu berücksichtigen.

⁵ Kroworsch, Susanne (2019) ebd.

3. Strategieempfehlung zur Durchführung der Fortschreibung

Die Erstellung der Fortschreibung wird in Module unterteilt, die sich in der zeitlichen Abfolge überschneiden können. Übergreifend soll die bestehende interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe (AG Inklusion), aufgrund ihres Mandats aus dem bestehenden Aktionsplan Inklusion, eine zentrale Rolle bei der Fortschreibung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“ einnehmen. Dieser Arbeitsgruppe obliegt, seit dem Erstellungsprozess des Aktionsplans 2014, die Aufgabe des Monitorings und Fortschreibens des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“. Neben den beiden Beigeordneten und weiteren Vertretungen aus den unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung gehören die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten dieser Arbeitsgruppe an. Entsprechend der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ treten die Behindertenbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung ein, um diese zu wahren und durchzusetzen. *„Sie regen Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.“*⁶

Modul 1: Erarbeitung der Strategie für die Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion

Die Politik wird von Beginn an eingebunden und soll den gesamten Prozess begleiten. Zudem sollen verschiedene Gremien (z. B. SozA, JHA, UPV und GuB) eingebunden werden, um übergreifende inklusionsrelevante Maßnahmen abzustimmen. Durch die Erweiterung der dezernats- und fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion (AG Inklusion) werden die mitwirkenden Bereiche der Verwaltung gezielt involviert.

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
1.1	Die „Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion“ (DS-Nr. 19/0285) wird als Vorlage über den Sozialausschuss für die 27. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 04.12.2019 zur Abstimmung eingereicht.	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Einbindung der Politik • Erforderliche Bereitstellung der Mittel für die Fortschreibung • Einholung des politischen Auftrages 	verwaltungsinterne Personalkosten	IuS	ist erfolgt (04.12.2019)
1.2	Der AG Inklusion wird das Konzept der Fortschreibung vorgestellt. <ul style="list-style-type: none"> • Die Bereiche Jugendamt (FB 5), Tiefbau (FB 7) und Gebäudemanagement (FB 9) 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Konzept wird auf seine Realisierbarkeit, Ziele und inhaltliche Ausrichtung überprüft. 	verwaltungsinterne Personalkosten	IuS AG Inklusion	Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona Pandemie erfolgte die Prüfung

⁶ Stadt Sankt Augustin (2006): Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung, S. 3

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
	erhalten einen ständigen Sitz in der AG Inklusion.				digital per Mail.
1.3	<p>Es wird ein interfraktionelles Treffen organisiert mit zwei bis drei Vertretungen aus den Fraktionen, möglichst aus verschiedenen Gremien (z. B. SozA, JHA, UPV und GuB).</p> <ul style="list-style-type: none"> In der Einladung zum interfraktionellen Treffen soll der Hinweis eingebunden werden, dass möglichst eine Teilnahmebereitschaft für die Lenkungsgruppe (siehe Modul 2) bei den Teilnehmenden vorhanden sein sollte. 	<ul style="list-style-type: none"> Vertretungen der Politik wird das Konzept der Fortschreibung vorgestellt. Erste Rückmeldung zum Konzept können aufgenommen werden. Es sollen Vertretungen aus der Politik für die Fortschreibung gewonnen werden, die den gesamten Prozess begleiten (z. B. als Bindeglied in die Ausschüsse, Fraktionen und / oder durch die Teilnahme in der Lenkungsgruppe (siehe folgender Punkt). 	verwaltungsinterne Personalkosten	IuS AG Inklusion	Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona Pandemie erfolgte die Bekanntmachung des Konzepts der Fortschreibung digital per Mail. Das interfraktionelle Treffen muss abgesagt werden.
1.4	Das Konzept der Fortschreibung wird dem Sozialausschuss und dem Rat zur Abstimmung vorgestellt.	<ul style="list-style-type: none"> Der Politik wird, gemäß des Ratsbeschlusses vom 04.12.2019, das Konzept der Fortschreibung vorgestellt. Das Konzept wird von der Politik beschlossen und mitgetragen. Die erforderlichen Finanzmittel werden gemäß Beschluss mit der Verabschiedung des Konzeptes freigegeben. 	verwaltungsinterne Personalkosten	IuS	<p>13.05.2015 Sozialausschuss</p> <p>Wenn es aufgrund der Corona-Pandemie zur Absage der Sitzung kommt, wird kurzfristig geprüft, ob die Abstimmung digital per Mail eingeholt werden kann. (z. B. durch Eilbeschluss).</p>

Modul 2: Einbindung eines prozessbegleitenden Gremiums

Die Fortschreibung des Aktionsplans wird in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der den Prozess begleitenden Projektgruppe, nachfolgend „Lenkungsgruppe“ genannt, erstellt. Die Lenkungsgruppe soll im Verlauf der Fortschreibung des Aktionsplans mindestens dreimal tagen.

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
2	<p>Eine Lenkungsgruppe soll den Prozess der Fortschreibung begleiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Begleitung und Steuerung des Prozesses wird eine Lenkungsgruppe gegründet. Der Lenkungsgruppe werden die Funktionen der inhaltlichen Steuerung und Zielkontrolle übertragen. Sie soll ein arbeitsfähiges Gremium sein, weshalb die Teilnehmendenzahl auf ca. 15 Personen beschränkt wird. Die Lenkungsgruppe wird im Fortschreibungsprozess ca. dreimal tagen. <p>Die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ausgewählte Personen der Verwaltung (aus der AG Inklusion), Vertretungen von Selbsthilfegruppen und Menschen mit Behinderung Der Kreis der Vertretung von Menschen mit Behinderung wird mit den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zusammengestellt. Es sollten 	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Lenkungsgruppe sollen die verschiedenen Interessengruppen im Erarbeitungsprozess vertreten sein: Zielgruppe (Menschen mit Behinderung, Angehörige) Politik sowie Verwaltung. Die Lenkungsgruppe wird möglichst kleingehalten, um inhaltlich effektiv arbeiten zu können 	<ul style="list-style-type: none"> ca. 1.000 € (Bewirtung / Material) verwaltungsinterne Personalkosten 	<ul style="list-style-type: none"> IuS AG Inklusion 	<p>Möglichst vor den Sommerferien 2020 bis zur Fertigstellung des Aktionsplans (hierbei sind die derzeitigen Einschränkungen durch die Corona Pandemie zu berücksichtigen).</p>

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
	<p>möglichst unterschiedliche Behindernungsgruppen vertreten sein. Hierbei soll es sich um Menschen mit Behinderung handeln, die zudem eine Selbsthilfegruppe o. ä. vertreten (z. B. Blinden- und Sehbehindertenverein). Denkbar ist zudem eine Vertretung durch den Wohlfahrtsdachverband „Der Paritätische“. So vertritt „Der Paritätische“, eine Vielzahl von Selbsthilfegruppen und Anbietern von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politik: jede Fraktion soll eine Vertretung entsenden und eine Person für die Stellvertretung benennen. • In der Behindertenhilfe aktive Anbieter und die freie Wohlfahrtspflege, werden über Experteninterviews in die Fortschreibung gezielt eingebunden (siehe Modul 4). <p>Aufgabe der Lenkungsgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Bedarfserhebung besprechen. • Erarbeitete Inhalte der Fortschreibung von der AG Inklusion werden in diesem Gremium vorgestellt und besprochen. • Maßnahmenvorschläge besprechen und erarbeiten. • Ergebnisse werden in der AG Inklusion ausgewertet und in der Fortschreibung berücksichtigt. 				

Modul 3: Öffentlichkeitsarbeit

Entsprechend der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ wird jährlich das „Sankt Augustiner Forum für Menschen mit Behinderung“ angeboten. Zu diesem Forum werden nicht nur die Zielgruppe, Menschen mit Behinderung, sondern auch Organisationen und aktive Gruppen der Behindertenhilfe und Personen aus der Politik eingeladen.

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
3.1	Im Sankt Augustiner Forum für Menschen mit Behinderung wird über die Fortschreibung des Aktionsplan Inklusion berichtet.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Öffentlichkeit soll frühzeitig über die Fortschreibung informiert werden. • Im Sankt Augustiner Forum für Menschen mit Behinderungen soll aktiv für die Teilnahme an der Fortschreibung (z. B. in der Lenkungsgruppe) geworben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • verwaltungsinterne Personalkosten • Bewertungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> • luS • ehrenamtliche Behindertenbeauftragte 	Ist erfolgt (05.12.2019)
3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Der fortgeschriebene Aktionsplan Inklusion wird im Sankt Augustiner Forum für Menschen mit Behinderung vorgestellt. • Der fortgeschriebene Aktionsplan wird in verschiedenen politischen Gremien vorgestellt (siehe Modul 6). • Es wird ein Presseartikel über den fertiggestellten Aktionsplan veröffentlicht • Auf der städtischen Internetseite „Soziales: Inklusion/Behinderung“ wird der fortgeschriebene Aktionsplan hinterlegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Öffentlichkeit soll über den fortgeschriebenen Aktionsplan Inklusion und die kommunalen Aktivitäten zum Thema Inklusion informiert werden. 	verwaltungsinterne Personalkosten	<ul style="list-style-type: none"> • luS • Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte 	Ende 2021

Modul 4: Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation

Hauptbestandteil des Fortschreibungsprozesses ist eine ausführliche Bestandsaufnahme, in der die aktuelle Versorgungs- und Betreuungssituation für Menschen mit Behinderung in der Stadt Sankt Augustin empirisch untersucht wird. Neben der sekundäranalytischen Auswertung vorliegender statistischer Daten soll die Bestandsaufnahme und -analyse folgende weiteren Teilschritte umfassen:

- schriftliche (teil-)standardisierte Befragung von Selbsthilfegruppen und von Diensten / Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie von Kindertagesstätten und Schulen
- Interviews mit Vertretungen aus der Politik, der Stadtverwaltung und mit Diensten / Einrichtungen sowie mit Selbsthilfegruppen und Menschen mit Behinderung.

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
4.1	<p>Bestandsaufnahme I: sekundär-analytische Datenerhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • (sozio)demographische Daten, Bevölkerungsprognose etc. werden mit Unterstützung der Verwaltung durch die Stabsstellen Inklusion und Sozialplanung (IuS) erhoben und bearbeitet. • Daten der Jugendhilfe können von der Jugendhilfeplanerstelle erhoben werden. • Gesetzesänderungen werden von der Verwaltung recherchiert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bestandserhebung soll im Bereich der sekundär-analytischen Datenerhebung durch die interne Sozialplanungsstelle und die Jugendhilfeplanung erfolgen. Beide Stellen waren bei der Erstellung des Aktionsplans 2014 noch nicht eingerichtet. Die notwendigen (sozio)demographischen Daten und Daten der Jugendhilfe können von beiden Stellen erhoben und ausgewertet werden. Ergänzend werden Daten des Rhein-Sieg-Kreises und von IT.NRW herangezogen. • Die Datenerhebung ist notwendig für den Prioritäten- und Maßnahmenkatalog und stellt die Wissens- 	<p>verwaltungsinterne Personalkosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • IuS • Jugendhilfeplanung 	<p>01.07.2020 – 01.12.2020</p>

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
		basis für das Monitoring und die Fortschreibung des Aktionsplans dar.			
4.2	<p>Bestandsaufnahme II: schriftliche (teil-)standardisierte Befragung von Selbsthilfegruppen und von Diensten / Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie von Kindertagesstätten und Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Befragungen können entweder in Begleitung eines externen Anbieters (Sozialinstitut) oder durch (Fach-)Hochschulen / Universitäten) durchgeführt werden. Zusammenarbeit mit (Fach-)Hochschulen / Universitäten wird priorisiert. <p>Bei Beauftragung von (Fach-)Hochschulen und Universitäten gibt es zwei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftrag: Daten gehören alleinig der Stadt (hohe Kosten) oder • Zuwendung: Daten können, im Rahmen der Datenschutzverordnung, wissenschaftlich von den Hochschulen genutzt werden (geringere Kosten) und dienen der wissenschaftlichen Arbeit. • Die Beauftragung soll möglichst in Form der Zuwendung erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine externe Vergabe der Bestandsaufnahme II wird als notwendig erachtet, um die Objektivität bei der Datenerhebung und Datenauswertung zu erhalten. • Die Zusammenarbeit mit (Fach-)Hochschulen und Universitäten wird von Sankt Augustin als WissensstadtPlus priorisiert, um aktuelle Forschungserkenntnisse in den Aktionsplan einfließen zu lassen. • Die Beauftragungsform „Zuwendung“ soll aus Interesse an einer wissensgenerierenden beiderseitigen Kooperation und aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Sozialinstitut die Daten erhebt: ca.: 10.000 bis 15.000 € für die Bestandsaufnahme II und III 	<ul style="list-style-type: none"> • luS • entsprechendes Institut oder Hochschule/ Universität 	<p>Wintersemester 2020/21 (12.10.2020 – 05.02.2021)</p> <p>Um eine Implementierung in das Wintersemester anzustreben, bedarf es einen Vorlauf von einem Semester. Somit ist eine zeitnahe Verabschiedung des Konzepts wichtig. Zudem sind die derzeitigen Einschränkungen durch die Corona Pandemie abzuwarten, die auch den Hochschulbetrieb betrifft.</p>

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
4.3	<p>Bestandsaufnahme III: Interviews mit Vertretungen aus der Politik, der Stadtverwaltung und mit Diensten / Einrichtungen sowie mit Selbsthilfegruppen und Menschen mit Behinderung</p> <p>Durchführung und inhaltliche Auswertung von mind. 12 bis 15 Gesprächen durch externe Anbieter (Sozialinstitut, Hochschule / Uni).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenarbeit mit (Fach-) Hochschulen und Universitäten wird als WissensstadtPlus priorisiert. Zudem soll die Beauftragung in Form der Zuwendung erfolgen. • Beauftragung von Hochschulen und Universitäten als Auftrag oder Zuwendung (siehe 4.2). • Wenn eine digitale Befragung durchgeführt wird, dann sollte diese nur gezielt mit Menschen mit Behinderung oder Anbietern durchgeführt werden, um mehr Personen als mit den Interviews zu erreichen. • Die „vertiefenden Interviews“ sollten in einer Ausschreibung / Interessensbekundung an die Hochschulen eingebunden werden. Die ausgewählte Personengruppe wird in Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Bestandsaufnahme II 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Bestandsaufnahme II 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Bestandsaufnahme II 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Bestandsaufnahme II

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
	mit den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten erstellt und konkret benannt.				

Modul 5: Bedarfsanalyse - Auswertung der erhobenen Daten und Überarbeitung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion

Anknüpfend an die Befunde der verschiedenen Erhebungen und Arbeitsergebnisse der AG Inklusion und der Lenkungsgruppe werden vorrangig, mit Blick auf die definierten Handlungsfelder, die Bedarfe der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen herausgearbeitet und daraus abgeleitet, die bestehenden Maßnahmen des Aktionsplans überarbeitet und ggf. neue entwickelt.

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
5.1	Bedarfsanalyse: Die Auswertung der Bedarfslage soll in Zusammenarbeit mit den Personen / Institutionen, die die Bestandserhebung durchgeführt haben, in der AG Inklusion erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> • verlustfreie Übertragung der Daten • Es soll eine fachlich objektive Auswertung der Bedarfslage der Menschen mit Behinderung erreicht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sollen in Beauftragung Bestandsaufnahme II enthalten sein • verwaltungsinterne Personalkosten 	<ul style="list-style-type: none"> • AG Inklusion • entsprechendes Institut 	01.01.2021 – 05.03.2021
5.2	Überarbeitung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion: Bestehende Maßnahmen werden auf Grundlage der neuen Daten überprüft. Ggf. werden Formulierungen durch die AG Inklusion, in Rücksprache mit den betroffenen Bereichen, angepasst und darauf kontrolliert, ob diese im Haushalt oder Projektstrukturplan abgebildet sind und ggf. einen zusätzlichen politischen Beschluss benötigen. Die abgestimmten Maßnahmen werden anschließend der Lenkungsgruppe vorgelegt. <ul style="list-style-type: none"> • Die AG Inklusion filtert im Vorfeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsgerechte auf die Gesetzeslage angepasste Maßnahmen auf Machbarkeit und realistische Umsetzung überprüfen bzw. erstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • verwaltungsinterne Personalkosten 	<ul style="list-style-type: none"> • AG Inklusion • jeweilige Bereiche der Stadtverwaltung 	März 2021 – August 2021

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
	<p>die Maßnahmen nach Wichtigkeit und zeitlicher Priorität. Gesetzliche Anforderungen sind davon unabhängig und in der Verantwortung der Bereiche, entsprechend der Vorgaben, umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung von neuen Maßnahmen erfolgt auf Grundlage aller erhobenen Daten durch die AG Inklusion und wird anschließend mit den betroffenen Bereichen abgestimmt. Im Verfahren werden den Bereichen die bestehenden Maßnahmen zugesendet, damit diese selbst Vorschläge für eine Umformulierung erarbeiten können. Zudem ist eine Kosten- / Ressourcenschätzung vom Bereich durchzuführen. • Anschließend werden diese Maßnahmen in der Lenkungsgruppe vorgestellt. • Die Maßnahmen sind im federführenden Fachbereich / Stabsstelle beim jeweiligen Produkt haushälterisch abzubilden. • Gesetzesänderungen werden vom federführenden Fachbereich / Stabsstelle recherchiert und ggf. in der Maßnahme benannt. • Die Maßnahmen sind möglichst mit bestehenden Projekten zu verzah- 				

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
	<p>nen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Maßnahmenübersicht ist eine Spalte „wird von der Arbeitsgruppe als prioritär / als dringlich erachtet und ist in das nächste politische Gremium einzubinden“ einzufügen, um den Beschluss zu erhalten. • Für Baumaßnahmen ist es wichtig, die Maßnahmen in den Projektprioritätenplan einzubinden bzw. sie mit bestehenden Baumaßnahmen zu verknüpfen. • Die AG Inklusion wird erweitert (siehe 1.2). 				

Modul 6: Erstellung der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion

Die Politik wird von Beginn an eingebunden und soll den gesamten Prozess begleiten. Zudem sollen verschiedene Gremien (z. B. SozA, JHA, UPV, Zentrumsausschuss und GuB) eingebunden werden, um übergreifende inklusionsrelevante Maßnahmen abzustimmen. Durch die Erweiterung der dezernats- und fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion (AG Inklusion) werden die entsprechenden Bereiche der Verwaltung gezielt involviert.

Nr.	Strategie	Begründung	Kosten	Verantwortliche	zeitliche Planung
6	<p>Erstellung der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aktionsplan Inklusion wird entsprechend der neuen Daten und Maßnahmen aktualisiert. • Beschlussfolge der Freigabe des fortgeschriebenen Aktionsplans soll wie folgt sein: Lenkungsgruppe ⇒ Sozialausschuss ⇒ Rat. • Dem JHA, UPV und dem GuB soll die Fortschreibung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. 	<p>Es sollten die politischen Gremien eingebunden werden, bei denen inklusionsrelevante Maßnahmen große inhaltliche Bedeutung haben und bei denen organisatorische und finanzielle Auswirkungen abzusehen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 1.500 – 2.500 € (Layout und Druck) • verwaltungsinterne Personalkosten 	AG Inklusion	<p>September 2021 bis (entsprechend der Sitzungskalender 2021) zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Sankt Augustin.</p>

4. Zeitplan

Inklusive der Vorbereitungen (Ausschreibungen, Abstimmungsprozesse etc.) dauerte die Erstellung des Aktionsplans ca. 2 Jahre (2013 – 2015). Geplant ist, die Fortschreibung des Aktionsplans 2021 fertigzustellen. Der Zeitplan wird regelmäßig angepasst.

HINWEIS: Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen kann zum aktuellen Zeitpunkt kein zuverlässiger Zeitplan gemacht werden. Der nachfolgende Zeitplan ist somit als Orientierung zu verstehen. Eine zeitliche Verschiebung um mindestens ein halbes Jahr ist wahrscheinlich. In der aktuellen Lage ist besonders der Gesundheitsschutz der beteiligten Personen in den Gremien und in den Lenkungsgruppen zu berücksichtigen. Da die Menschen mit Behinderungen wichtige Teilnehmende der Lenkungsgruppe und in der Öffentlichkeitsarbeit sind, stellen wir die Gewährleistung ihrer Beteiligung an der Fortschreibung vor eine schnellstmögliche Umsetzung. Weiterhin gehören einige Personen aus diesem Personenkreis zu den besonders gefährdeten Menschen (Risikogruppen). Es wird angenommen, dass digitale Kommunikationswege, wie z. B. Videokonferenzen, aufgrund von Beeinträchtigungen nicht von allen beteiligten genutzt werden können.

Zudem sind die Entwicklungen und langfristigen Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Erlasse sowie Einschränkungen zu berücksichtigen. So benötigt u. a. die Zusammenarbeit mit den Hochschulen / Universitäten mindestens ein Semester Vorlauf.

Module	2019		2020												2021												
	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Modul 1: Erarbeitung der Strategie für die Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion																											
Modul 2: Einbindung eines prozessbegleitenden Gremiums (drei Sitzungen)																											
Modul 3: Öffentlichkeitsarbeit																											

Module	2019		2020												2021												
	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Modul 4: Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation																											
Modul 5: Bedarfsanalyse - Auswertung der erhobenen Daten und Überarbeitung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion																											
Modul 6: Erstellung der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion																											

(Mögliche relevante Termine):

Termine:	2019		2020												2021												
	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Sitzung des Sozialausschusses							13							10													
Sitzung des Rats der Stadt Sankt Augustin							27				2		4	9													
Sitzung des JHA							16						24														
Sitzung des GuB										27			19														

Termine:	2019		2020												2021												
	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Sitzung des UVP							25				1		12														
Sitzung des Zentrumsaus- schusses																											

5. Kostenschätzung

Die Kostenschätzung liegt derzeit bei ca. 18.500,00 €. Hohe Kostenschwankungen können durch die Beauftragung von einem Sozialinstitut oder einer (Fach-) Hochschule / Universität entstehen (siehe Modul 4: Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation). Die vom Rat der Stadt Sankt Augustin bereitgestellten Mittel von 22.100 € werden für die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion als auskömmlich erachtet und decken mögliche Kostenschwankungen voraussichtlich ab.

6. Quellenangaben

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2020): Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ c/o Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Quelle: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/impressum/>. Abgerufen am 19.02.2020

LWL Sozialausschuss Vorlage - 14/1107: Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Abteilung LWL-Behindertenhilfe Westfalen. Landschaftsverband Westfalen Lippe. 8. Mai 2017. Archiviert vom Original am 30. Mai 2017.

Quelle: <https://archive.ph/20170530215959/https://www.lwl.org/bi-lwl/vo020.asp?VOLFDNR=7307>. Abgerufen am 19.02.2020

Kroworsch, Susanne (2019): Analyse: Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen, Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte 2019

erhältlich unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Menschen_mit_Behinderungen_in_NRW.pdf

Stadt Sankt Augustin (2015): Kommunaler Aktionsplan Inklusion der Stadt Sankt Augustin

erhältlich unter: https://www.sankt-augustin.de/imperia/md/content/cms123/familie_bildung_soziales/aktionsplan_inklusion.pdf

Stadt Sankt Augustin (2006): Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

erhältlich unter: http://www.imperia.gkd/imperia/md/content/cms123/buergerservice_verwaltung_politik/satzungen_und_richtlinien/satzung_ueber_die_wahrung_der_belange_von_menschen_mit_behinderung.pdf

7. Impressum

Herausgeber: Stadt Sankt Augustin

Der Bürgermeister

Dezernat III / Stabsstelle Integration und Sozialplanung, Markt 1

Dezernat IV / Stabsstelle „barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“, An der Post 19

53757 Sankt Augustin

Stand:

April 2020